

**Satzung zur Änderung der
S A T Z U N G
für das Jugendamt der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

§ 4 – Mitglieder

(1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gehören 15 stimmberechtigte (§ 71 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 AG KJHG) und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII beträgt 6. Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien an:

a) der/die Oberbürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;

b) der/die Leiter/in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien oder seine/ihre Vertretung;

c) ein/e Vormundschaftsrichter/in oder ein/e Familienrichter/in oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichtes in Münster bestellt wird;

d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;

e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

g) je ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde. Sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

h) ein/e Vertreter/in des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;

i) weitere sachkundige Frauen und Männer, über deren Anzahl sowie die sie bestellenden Institutionen der Rat der Stadt Münster entscheidet;

j) sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NW, die vom Rat der Stadt gewählt werden;

k) ein vom Jugendrat der Stadt Münster aus seiner Mitte bestimmtes ständiges Mitglied;

l) ein vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Münster aus seiner Mitte bestimmtes ständiges Mitglied.

m) ein von der Stadtelternschaft Münster vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmtes ständiges Mitglied

n) ein vom Stadtjugendring Münster aus seiner Mitte bestimmtes ständiges Mitglied

Für die nach den Buchstaben c – n bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind gleichzeitig je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.

Artikel II

Diese Satzung zu Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.